

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Abteilung I/7
Frau Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/24/Ne/DK	4268	3.5.2013
	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, „IE-RL - Novelle“; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Mit der gegenständlichen Novelle soll die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie gibt für alle Mitgliedstaaten ein sehr ambitioniertes Umweltschutzniveau vor und soll so zur Vereinheitlichung von Standards führen. Daher ist es ein großes Anliegen, dass die Umsetzung sich nahe an den Vorgaben anlehnt und zusätzliche Anforderungen vermieden werden. Dieses Postulat (Unterbleiben von Golden Plating) hat schon das Regierungsprogramm festgehalten. Der vorliegende Begutachtungsentwurf bewegt sich in diesem vorgezeichneten Rahmen und ist eine gute Grundlage für die erforderliche Umsetzung, Es gibt jedoch auch Punkte, die im Sinne der grundsätzlichen Überlegungen noch überarbeitet werden sollten. Dies betrifft vor allem die Verpflichtungen des § 82b, deren Ausdehnung viele Betriebe mit erheblichem Mehraufwand belasten würde.

Die verspätete Umsetzung dieser Richtlinie (Umsetzungsfrist 7.1.2013) bringt für Anlagenbetreiber, welche derzeit Genehmigungsverfahren durchführen bzw. in Planung haben, gewisse Rechtsunsicherheiten. Falls möglich, sollten daher entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, welche diese laufenden Verfahren entsprechend absichern und eventuelle wirtschaftliche Nachteile der betroffenen Unternehmen aus der verspäteten Umsetzung abwenden.

Da einzelne Anlagenstandorte zum Teil in die Zuständigkeit von zwei oder mehr Behörden und somit auch zwei oder mehr korrespondierenden Anlagengesetze fal-

len, wird die Abgrenzung zwischen der Haupt- und Nebentätigkeit und den dazu gehörenden BVT-Schlussfolgerungen in der Praxis nicht immer einfach sein. Anlagen zur Zementherstellung, welche in der Regel auch Abfälle mitverbrennen, fallen beispielsweise hinsichtlich definierter Anlagenteile in die Zuständigkeit der AWG-Behörde, während für andere Anlagenteile die Gewerbebehörde zuständig ist. Gleichzeitig treffen für diese Anlagen unterschiedliche IPPC-Tatbestände zu: Zum einen der Tatbestand für die Herstellung von Zementklinker, zum anderen die Tatbestände für die Verbrennung von Abfällen. Diese Tatbestände lösen wiederum unterschiedliche IPPC-Anlagenabgrenzungen aus. Gleichzeitig korrespondieren mit diesen unterschiedlichen Anlagenabgrenzungen auch unterschiedliche BVT-Schlussfolgerungen (z.B. BVT-Schlussfolgerung Zement, Kalk, Magnesium bzw. BVT-Schlussfolgerungen Abfall(mit)verbrennung).

Wir möchten wir daher auch bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass eine einheitliche Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in österreichisches Recht ein wichtiges Anliegen der österreichischen Wirtschaft ist und die Zersplitterung und Auffächerung des Anlagenrechts nicht noch weiter ausgebaut werden sollte.

Eine weitere Anmerkung betrifft die wirtschaftliche Folgeabschätzung zum Gesetz. Der Be-Entlastungswert zum Punkt „Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen“ ist in Hinblick auf die Ausgaben für Unternehmen äußerst unrealistisch und niedrig angesetzt. Je nach Anpassungsbedarf werden die Kosten deutlich höher sein.

Die Forderung nach Erleichterungen für Unternehmen im Betriebsanlagenverfahren ist auch nach der teilweisen Umsetzung durch die jüngste Novelle der Gewerbeordnung noch aufrecht, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken bzw. abzusichern. Die Praxis zeigt uns, dass die Anforderungen für Unternehmen im Betriebsanlagenverfahren - trotz intensiver Bemühungen um einen moderaten Vollzug - mittlerweile sehr komplex geworden sind. Wir nützen gerne die Gelegenheit, im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsverfahrens auch noch drei weitere Änderungsvorschläge zur Umsetzung in der Gewerbeordnung einzubringen (siehe unten III.).

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 71a Definitionen

Beim Vergleich der Bestimmungen „Besten verfügbaren Techniken“ und „Stand der Technik“ stellt sich die Frage, ob diese beiden Begriffe wirklich ident sind. Der Begriff der „Besten verfügbaren Techniken“ sieht vielleicht mehrere Flexibilisierungs- bzw. Abwägungsklauseln vor, welche im Begriff des „Standes der Technik“ nicht enthalten sind (Anwendung unter „wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen“, Zugänglichkeit „zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber“). Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll gewesen, in sämtlichen betroffenen österreichischen Materiengesetzen den Begriff der „Besten verfügbaren Techniken“ gemäß Art. 3 Z 10 IE-RL 1:1 zu übernehmen.

Um zu verhindern, dass nicht unter das IPPC-Regime fallende Industrieanlagen hinsichtlich des Standes der Technik mit den BVT-Dokumenten konfrontiert werden und es somit für diese zu untragbaren Verschärfungen kommt, sollte der Klammerausdruck wie folgt ergänzt werden:
(*beste verfügbare Techniken - BVT, bei in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlagen*).

Die Definition für „Umweltinspektionen“ weicht insofern von der Definition in der Industrieemissions-RL Art. 3 Z 22 ab, als in der Richtlinie bei Umweltinspektionen die Einhaltung von „Genehmigungsaufgaben“, und nicht - wie im folgenden Entwurf vorgesehen - des „Genehmigungskonsenses“ zu prüfen ist. Auch das AWG hat eine andere Formulierung gewählt, nämlich die Einhaltung der „Genehmigung“.

Es sollte aber aus unserer Sicht sichergestellt sein, dass der Umfang und Inhalt der Umweltinspektionen für IPPC-Anlagen in Österreich einheitlich ist und nicht über die Anforderungen der RL hinausgeht.

Zu § 77a. (2) Meldeverpflichtungen

Durch die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig bestimmte Unterlagen wie Informationen über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen etc. zu übermitteln, soll keine zusätzliche Meldeverpflichtung der Unternehmens ergänzend zu PRTR-, EmReg- und sonstiger EDM Meldungen entstehen.

Wir bitten um Klarstellung, dass nur jene, Daten, die nicht ohnehin schon im Zuge anderer Meldungen (wie PRTR, EmReg, ...) gemeldet wurden, gemeint sind. In der AWG-Novelle ist in den Erläuterungen zu § 47 Abs. 3 Z 3 eine entsprechende Formulierung enthalten.

Weiters ersuchen wir hinsichtlich einer Klarstellung in der GewO auch eine entsprechende Formulierung in die Erläuterungen zu § 77 a Abs. 2 Z 3 aufzunehmen, z.B.: *„Grundsätzlich sollen Doppelmeldungen vermieden werden. Für Inhaber von Anlagen, die eine (jährliche) Emissionserklärung abgeben (wie z.B.: PRTR-, EmReg-, ...), ist diese Verpflichtung daher im Ausmaß der betreffenden Meldung erfüllt. Ebenso für jene Daten, die im Rahmen des Anpassungsbedarfes innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen an die Behörde gemeldet werden sowie jene Daten, die im Rahmen einer Umweltinspektion der Behörde bekanntgegeben werden.“*

Wenn für bestimmte Branchen Grenzwerte in den BAT-Schlussfolgerungen vorhanden sind, sollten diese für IPPC-Betriebe 1:1 übernommen werden, um eine Konkurrenzfähigkeit derselben zu gewährleisten.

Zu § 77a. (7) Veröffentlichung

In diesem Absatz ist festgehalten, dass die Behörde „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Tageszeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt“.

Wir gehen davon aus, dass - in Analogie zu § 356a Abs. 1 GewO- es richtig *„im redaktionellen Teil einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet“* lauten müsste.

Zu § 81b Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen

Im § 81 b fällt kritisch auf, dass der Wortlaut „Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage hat der Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen, ob sich der seine IPPC-Anlage betreffende Stand der Technik geändert hat und gegebenenfalls umgehend die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zu treffen“

missverständlich gehalten ist. Das Wort „treffen“ lässt darauf schließen, dass die gesamte Maßnahme bis dahin schon abgeschlossen sein muss. Wir halten an dieser Stelle fest, dass bereits die Planung und Feststellung binnen dieses Zeitraums gerade für kleine Anlagen sehr schwierig zu bewerkstelligen ist, schließlich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen erst die Publikation auf europäischer Ebene. Hier ist jedenfalls eine Fristverlängerung vorzusehen. Missverständliche Wortlaute führen auch zu einer weiteren Verzerrung in der österreichischen Umsetzung, da die Behörden je Bundesland den Text für sich anwenden müssen. Es soll daher klargestellt werden, dass innerhalb eines Jahres nur die Mitteilung erfolgen muss, indem das Unternehmen z.B. mit der zuständigen Behörde Kontakt aufnimmt und anhand der BVT Schlussfolgerungen eine Einschätzung abgibt. Erst nach Ablauf dieses Jahres soll die Anpassung umgehend erfolgen.

Wichtig ist eine ergänzende Klarstellung im § 81b, das die Jahresfrist erst ab Inkraft-Treten dieser Novelle zur Gewerbeordnung zu laufen beginnt. Da einige BVT-Schlussfolgerungen bereits im Frühjahr 2012 veröffentlicht wurden, würde andernfalls die Frist abgelaufen sein, bevor die Verpflichtung rechtskräftig wird.

Der Satz „Der Anlageninhaber hat der Behörde unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln.“ sollte gestrichen werden. Dieser Satz kann zur Verwirrung führen, da bereits im ersten Teil dieses Absatzes die Mitteilung an die Behörde innerhalb eines Jahres und die unverzügliche Anpassung innerhalb von vier Jahren geregelt sind. Eine zusätzliche Darstellung der Entwicklung des SdT und eine zusätzliche Mitteilung an die Behörde über Anpassungsmaßnahmen sind ja nicht erforderlich.

Wir ersuchen auch in den Erläuterungen zu § 81 b folgende Klarstellung aufzunehmen:

„Zur Beurteilung, was zu einer Haupttätigkeit gehört, sind die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen heranzuziehen und anzuwenden. So ist z.B. die Behandlung von Schlacken der Eisen- und Stahlindustrie (Hochofen, Sauerstoffblaskonverter, Elektrolichtbogenofen) im BREF Eisen und Stahl beschrieben und daher ist der Stand der Technik aus diesen BVT-Schlussfolgerungen heranzuziehen.“

Zu § 82 Branchenverordnungen

Die betroffenen Industrieunternehmen sind sehr besorgt, wenn einerseits die Verpflichtung besteht, innerhalb von einem Jahr bzw. vier Jahren ab Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen sich an den neuen Stand der Technik anzupassen bzw. eine Ersteinschätzung abzugeben. Andererseits gibt es aber anzuwendende Branchenverordnungen, die möglicherweise erst nach ein oder mehreren Jahren fertiggestellt werden.

Die Befürchtung besteht, dass ein Unternehmen eine (fristgerechte) Ersteinschätzung oder Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen abgeben und danach die Branchenverordnungen mit strengeren Grenzwerten fertiggestellt werden, sodass wiederum ein Anpassungsbedarf entstehen würde.

Es sollte daher in der Novelle festgelegt werden, dass die Unterschreitung der BVT-Emissionsgrenzwerte in Branchenverordnungen aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen und Schwierigkeiten bei der Anpassung generell hintanzuhalten ist. Dazu ergänzend schlagen wir folgenden Satz in den Erläuterungen vor: *„Bei Anpassung der Branchenverordnungen an die BVT-Schlussfolgerungen soll kein Golden Plating erfolgen (Zitat aus dem Glossar der Europäischen Kommission: ...*

Obschon "Golden Plating" keinen Rechtsverstoß darstellt, gilt diese Praktik in der Regel als verwerflich, da sie vermeidbare Kosten verursacht.)"

Weiters dürfen wir eine Flexibilisierungsklausel für besondere Härtefälle anregen, die innerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen verhältnismäßige Lösungsvarianten zulässt, wenn die Anwendung eines Grenzwerts der Verordnung im besonderen Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde. Sie könnte wie folgt formuliert werden: „Ergibt eine Bewertung, dass die Anwendung von Emissionsgrenzwerten einer Branchenverordnung aufgrund der technischen Merkmale einer betroffenen Anlage zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, kann die Behörde im Einzelfall auf Antrag des Betriebsanlageninhabers einen weniger strengen Emissionsgrenzwert festlegen, der sich aber jedenfalls innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Bandbreiten bewegen muss“.

Zu § 82a Umweltinspektionen

Die angespannte personelle Situation bei den Behörden, verbunden mit der Streichung von Planposten im Zuge des Verwaltungsabbaus, ist den Unternehmen bekannt, zumal es aufgrund mangelnder personeller Ressourcen bei den Behörden bereits jetzt schwierig ist Verhandlungstermine zu bekommen. Es besteht die Befürchtung, dass weitere Ressourcen der Behörden mit der Durchführung der Umweltinspektionen gebunden werden und in der Folge es zu einer Verlängerung der Verfahrensdauern kommen wird. Wir plädieren daher einerseits dafür, die Behörden personell hinreichend auszustatten, um auch die Verfahren zu Anlagenänderungen bzw. Genehmigung möglichst rasch abwickeln zu können. Andererseits sollten bestehende Inspektionssysteme aus anderen Rechtsmaterien (z.B. Industrieunfallrecht) als Umweltinspektion anerkannt werden oder zumindest verschiedene Inspektionen zusammengefasst werden, um den Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für Behörden zu minimieren.

Ein Thema ist auch die Frage der Kostentragung: § 52 AVG sieht ja vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht amtliche Sachverständige beigezogen werden können. Hier stellt sich die Frage, ob auch auf §§ 52ff AVG verwiesen werden müsste, da die Kostentragung erst in § 53a AVG geregelt wird. Die Gebühren für externe Sachverständige werden allerdings erst in § 76 GewO geregelt. Demnach sind Barauslagen grundsätzlich von der Partei zu bezahlen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt bzw. die Amtshandlung verschuldet hat. Um diese Barauslagen daher auch in diesem amtswegigen Verfahren nicht über das Argument eines allfälligen Verschuldens des Betriebes an der Amtshandlung auf diesen zu überwälzen, wäre eine Spezialbestimmung in § 82 a Abs. 1 GewO aufzunehmen. Diese könnte wie folgt lauten: „Barauslagen gemäß § 76 Abs.1 AVG, die im Rahmen dieser Umweltinspektionen erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen“.

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, mehr Erleichterungen für umweltzertifizierte Betriebe zu schaffen. Wenn der Mehraufwand, den diese Betriebe auf sich nehmen, vom Gesetzgeber nicht honoriert wird, werden immer weniger Betriebe an derartigen Systemen teilnehmen. Konkret sollte das Intervall der zukünftigen Umweltinspektionen gestreckt werden, wenn ein anerkanntes Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde.

Nach § 82a Abs. 2 des Entwurfs hat der Landeshauptmann auf Grundlage der Inspektionspläne ein Inspektionsprogramm festzulegen. Die Rechtsqualität dieses Inspektionsprogramms ist unklar. Angesichts des Umstands, dass für den Anlagenbetreiber maßgebliche Rechtsfolgen daran anknüpfen (nämlich die Häufigkeit regelmäßiger Umweltinspektionen), soll über die „systematische Beurteilung der Um-

weltrisiken“ und die daraus folgende Festlegung der Häufigkeit der Umweltinspektionen unter Mitsprache der betroffenen Wirtschaft erfolgen; es gibt auch Stimmen, die sich wünschen, dass die Festlegung der Intervalle bescheidmäßig erfolgt, um den Rechtsschutz für die betroffenen Anlagenbetreiber sicherzustellen.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Umsetzung der IE-RL im WRG fordern wir auch hier, dass die Regelungen betreffend Umweltinspektionen in Bezug auf die einzelnen Materiegesetze (GewO, AWG ...) möglichst einheitlich angewendet werden sollen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Umweltinspektion in einer koordinierten Art und Weise in Abstimmung mit den anderen zur Anwendung kommenden Materiegesetzen erfolgt. Wenn die einzelnen Materiegesetze völlig unterschiedliche Anforderungen und Prüftiefen in ihren Inspektionsvorgaben fordern, führt dies zu erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand unserer Mitglieder. Im Sinne einer möglichen Verwaltungsvereinfachung trotz zusätzlicher Prüfpflichten unionsrechtlichen Ursprungs sollte eine Koordination der Ministerien und eine gemeinsame Vorgehensweise mittels Leitlinien erfolgen.

Gemäß § 82a Abs. 5 wird dem Anlageninhaber die Stellungnahme vorab übermittelt; es sollte ergänzt werden, dass diese Stellungnahme bei Erstellung des Endberichts auch zu berücksichtigen ist.

Zu § 82b Wiederkehrende Prüfung auf konsensgemäßen Zustand

Über den europarechtlichen Anpassungsbedarf hinausgehend führt die gegenständlichen Gewerberechtsnovelle neue Verpflichtungen für Anlagenbetreiber ein, und dies nicht nur für IPPC-Anlagen, sondern für alle Betriebsanlagen, die der GewO unterliegen. Diesen Punkt des Begutachtungsentwurfs lehnt die Wirtschaftskammer Österreich mit Nachdruck ab. Im Anschluss an die soeben beschlossene Gewerberechtsnovelle 2013 erwarten unsere Mitglieder weitere Entbürokratisierungsschritte, nicht aber Mehraufwand durch neue oder verschärfte Verpflichtungen. Bei der parlamentarischen Beschlussfassung zur jüngsten Entbürokratisierungsnovelle bestand fast vollständige Übereinstimmung darin, dass die Verpflichtungen und Belastungen weiter reduziert und konzentriert werden müssten, damit sich die Betriebe unternehmerisch entfalten und neue Arbeitsplätze schaffen können. Unproduktive Verwaltungstätigkeiten sollten weiter durchforstet werden. In der Begutachtung wurde erhebliche Kritik daran geäußert, dass nun das Pendel wieder in die andere Richtung ausschlagen soll. Wir ersuchen daher, von einer Ausdehnung der Verpflichtungen der Unternehmen nach § 82b Abstand zu nehmen. Die abzulehnenden neuen Belastungen ergeben sich aus folgenden Aspekten:

- **Umfang und Inhalt der Dokumentation**

Die § 82b-Überprüfung, also die wiederkehrende Prüfung der Betriebsanlage durch den Betreiber, existiert bereits seit der GewO-Novelle 1988. Besondere Anforderungen an die Dokumentation dieser Eigenüberwachung gab es bisher nicht, die Art und Weise der Dokumentation lag im Ermessen des Unternehmens. Nun sollen detaillierte Mindestanforderungen an die Prüfbescheinigung gesetzlich verankert werden.

Die vorgesehenen Änderungen des § 82b GewO wären aus unserer Sicht eine nicht zu unterschätzende Verschärfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, die für alle Inhaber einer Betriebsanlage einen verpflichtenden administrativen Mehraufwand, der aufwändiger, komplizierter und kostenintensiver wäre, brächte. Keinesfalls sollten die Inhaber aller Betriebsanlagen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden. In der Praxis sind die vielen Kleinst- und Kleinbetriebe schon mit den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen, auch im Zusammenhang

mit § 82b GewO, an der Grenze ihrer Möglichkeiten und würden zusätzliche Hürden nicht mehr bewältigen. Das Ziel der wiederkehrenden Überprüfung sollte auch sein, dass der Betreiber in der Lage ist, die Überprüfung seiner Betriebsanlage selbst durchzuführen. Wenn aber die Vorgaben noch komplizierter und aufwändiger werden, wäre dies unrealistisch und müssten die betroffenen Unternehmen zunehmend externe Spezialisten (z.B. Unternehmensberater, Gutachter) beiziehen, was wiederum zusätzliche Kosten verursacht.

Weiters werden im Gesetzestext des § 82b (1) GewO die genauen inhaltlichen Anforderungen an die Prüfbescheinigung nicht angeführt. Vielmehr ist nur die Rede davon, dass der Prüfbescheinigung eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung. Was der Gesetzgeber konkret in der Prüfbescheinigung verlangt, ist lediglich in den Erläuterungen aufgelistet. Erst daraus ergibt sich das wahre Ausmaß der Verpflichtungen. Das erscheint uns für die Betroffenen nicht zumutbar, zumal sogar eine neue Strafbestimmung (§ 367 Z 25a GewO) vorgesehen wurde, die eine Verwaltungsstrafe von bis € 2.180,- vorsieht, wenn die Prüfbescheinigung gemäß § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt wurde. Bereits eine unvollständige Prüfbescheinigung könnte zu einer Verwaltungsstrafe führen, obwohl im Gesetz an sich gar nichts Näheres geregelt ist. Für die Betreiber wäre es wichtig, den genauen Umfang der Mindestanforderungen an die Dokumentation zu kennen, um einer Verwaltungsstrafe zu entgehen. Möglich wären grundsätzlich die Präzisierung im Gesetz oder eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Die vorgesehene zusätzliche Strafbestimmung erscheint uns jedenfalls entbehrlich und sollte gestrichen werden. Es wäre aus unserer Sicht das falsche Signal, mit höheren bzw. zusätzlichen Strafen zu drohen, insbesondere gegenüber Unternehmen, die ohnedies bemüht sind, die Vorgaben zu erfüllen.

Um dem Betreiber mehr Rechtssicherheit zu geben, ob die Anlage allen für sie geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht, würden wir daher generell um die Verwaltungstätigkeiten im Betrieb zu vereinfachen und im Hinblick auf drohende Sanktionen vorschlagen, die für die jeweilige Betriebsanlage zusätzlich relevanten Rechtsgrundlagen, die nicht ohnedies als Auflagenpunkte im Bescheid festgelegt sind, im Bescheid extra unter „Hinweise“ aufzulisten.

- **Übermittlung der Prüfbescheinigung**

Die zusätzliche Verpflichtung des Betreibers, nunmehr auf Aufforderung die Prüfbescheinigung der Behörde jederzeit übermitteln zu müssen, wird von uns abgelehnt. Diese Möglichkeit könnte die Behörden dazu verleiten, automatisch generell auf Knopfdruck für alle Betriebsanlageninhaber die Bescheinigungen einzufordern. Es besteht auch die Gefahr, dass die Behörde im Falle des Nichtverlangens der Vorlage der Unterlagen sich dem Vorwurf der Untätigkeit aussetzen würde. In weiterer Folge müsste die Behörde die vorgelegten Unterlagen rasch prüfen, dies ist in Zeiten der Einsparung von Amtssachverständigen - bzw. auch deren neuen Einsatzgebieten wie den Umweltinspektionen - ein Problem der Ressourcen. Dieser massive zusätzliche personelle Aufwand führt bei gleichbleibendem Personalstand der Behörden dazu, dass anhängige Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden, oder andererseits einen massiven Kostenschub in der öffentlichen Verwaltung hervorrufen wird. Beides ist inakzeptabel. Bisher hat es genügt, wenn der Unternehmer die Prüfbescheinigung, sofern keine Mängel festgestellt wurden, in der Betriebsanlage aufliegen hatte. Dies sollte im Allgemeinen weiterhin genügen.

Wenn die Erläuterungen davon ausgehen, dass auf Aufforderung der Behörde die Prüfbescheinigung samt Dokumentation „in zeitgemäßer, moderner Weise“ also elektronisch übermittelt werden soll, entspricht das bei vielen Kleinbetrieben nicht der Realität, zumal nicht alle Betriebe über die erforderliche Infrastruktur verfügen. Eine elektronische Übermittlung ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, würde aber seitens der Behörde offenbar erwartet werden. In der Praxis erfolgt die wiederkehrende Prüfung von kleinen Betriebsanlagen derzeit oftmals „händisch“, indem anhand des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides die einzelnen Auflagenpunkte durchgegangen und abgehakt werden und das Ergebnis bestenfalls handschriftlich festgehalten wird. Es ist dem Kleingewerbetreibenden nicht wirtschaftlich zumutbar, diese Dokumentation nun auch notwendigerweise elektronisch verfügbar zu halten, um diese der Behörde auf Anfrage umgehend übermitteln zu können.

- **Streichung des neuen Straftatbestandes**

Wichtig für die Betriebe wäre es, den neuen Verwaltungsstrafatbestand des § 367 Z 25a GewO bei fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Prüfbescheinigung zu streichen (siehe oben) und keine Erweiterung und Anhebung der Strafen im Zusammenhang mit der § 82b-Überprüfung einzuführen.

Im Ergebnis bedeutet die Änderung des § 82b in der vorgesehenen Form eine massive Belastung der Wirtschaft in Österreich und wird daher von der WKÖ mit Nachdruck abgelehnt.

Forderungen im Zusammenhang mit der § 82b Regelung

- ***Einheitlicher Stichtag für alle Bescheide einer Betriebsanlage zwecks § 82b-Überprüfung***

Überall dort, wo mehrere Betriebsanlagengenehmigungsbescheide existieren (Grundgenehmigung + Änderungsbescheide), kann es Probleme bzgl. unterschiedlicher Fälligkeiten der §82b-Prüfpflicht geben. Um sicherzustellen, dass im Rahmen einer § 82b-Überprüfung alle Bescheide einer Betriebsanlage auf einmal geprüft werden können, wäre aus unserer Sicht die Festlegung eines einheitlichen Stichtages und damit eines einheitlichen Fristenlaufes für die wiederkehrende Überprüfung einer Betriebsanlage sinnvoll und wichtig. Wir ersuchen daher um eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz. Die Regelung könnte auf die Hauptanlage abstellen.

- **„Schonfrist“ für Betriebsübernehmer bzgl. § 82b-Überprüfung:**

Im Zuge der Erleichterungen für Betriebsübergaben wäre auch in diesem Zusammenhang weiterführend eine Erleichterung für Betriebsübernehmer wünschenswert, damit diese nicht bereits vom ersten Tag ihrer Betriebsübernahme an eine § 82b-Überprüfung vorlegen müssen, sondern dafür eine bestimmte außerordentliche Nachfrist eingeräumt bekommen. Es ist uns klar, dass eine solche Prüfbescheinigung eigentlich vom Vorgänger vorliegen sollte, aber die Realität ist in einzelnen Fällen eine andere. Mit einer derartigen Übergangsfrist könnte man vermeiden, dass Betriebsübernehmer gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit mit Verwaltungsstrafen konfrontiert werden. Denkbar wäre, dass die Frist mit vollzogener Übergabe zu laufen beginnt.

Zu § 83a Auflassung

Bei den Auflassungen ist nicht ganz klar, wann konkret ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen ist. Wir gehen davon aus, dass es sich um die Gesamtauf-

lassung einer IPPC-Anlage handeln muss und bitten, dies im Gesetz und in den Erläuterungen klarzustellen.

Bei Standorten, die im Altlastenkataster als Altlastenflächen ausgewiesen sind, stellt sich die Frage, wie in diesem konkreten Fall der Bericht über den Ausgangszustand über die Verschmutzung des Bodens und Grundwassers beschrieben werden soll. Genügt der Hinweis auf den Altlastenkataster unter Beilage der laufenden Sanierung? Es wäre anzustreben, dass auf vorhandene Beschreibungen des Zustandes, sofern vorhanden, weitgehend zurückgegriffen werden kann.

Zu § 353a Grundwasser- und Bodenuntersuchung

Aufgrund des aus der Richtlinie übernommenen Textes ist in vielen Fällen unklar, ob eine Verpflichtung bei der zu genehmigenden Anlagenänderung das Grundwasser und vor allem den Boden zu beproben, entsteht und die Ergebnisse in die Einreichunterlagen aufzunehmen sind. Auch hier könnten zur Klarstellung in die Erläuterungen parallel zur AWG-Novelle folgende Sätze aufgenommen werden: *„Eine Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand soll nur im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe und nur dann bestehen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Relevant sind solche gefährlichen Stoffe, die unter Berücksichtigung von Menge oder der stofflichen Eigenschaften (in Hinblick auf die Ausbreitung in der Umwelt und die Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ökosysteme) geeignet sind, eine Verschmutzung (erhebliche Verunreinigung) des Bodens oder des Grundwassers zu verursachen.* Da derzeit noch in vielen Punkten unklar ist, was der Ausgangszustandsbericht enthalten soll, könnte als weitere Klarstellung - wie in den Erläuterungen zum AWG - aufgenommen werden: *„Für den Bericht über den Ausgangszustand können auch bereits vorliegende Daten, z.B. Bericht über Bewertungen von Altlasten, herangezogen werden“.* Wir gehen vorerst davon aus, dass sich diese Berichte nur auf jene Anlagenbereiche beschränken, in denen tatsächlich mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Weiters nehmen wir an, dass man nicht verpflichtet ist, versiegelte Anlagengelände für den Zweck eines Boden- und Grundwasserberichts im Weg der Anbringung von Probenahmesonden zu durchlöchern. Es wird vermutet, dass der Probenahmeraster in Abstimmung mit den zuständigen Sachverständigen möglicherweise einige neuralgische Bereiche abzudecken hat, wobei auch der Analyseumfang auf wenige relevante Parameter zu beschränken ist. Zu all diesen Punkten sind aber Klarstellungen notwendig, welche die dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ innewohnenden Flexibilisierungs- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen.

Zu Z 18 (§ 356d)

Die im Fall der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte vorgeschlagene Vorgehensweise (Querverweise auf §77a Abs. 7, § 356a, § 356b Abs. 7) ist von der Richtlinie nicht gedeckt und insofern als überschießend abzulehnen.

Art. 24 IE-RL verlangt lediglich eine Einbindung der Öffentlichkeit im Verfahren sowie eine Verlautbarung der diesbezüglichen Entscheidung. Die verwiesenen Bestimmungen der GewO 1994 gehen darüber weit hinaus: § 77a Abs. 7 beinhaltet die Auflage der Entscheidung durch Schaltung im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen (hier würde eine Verlautbarung im Internet genügen), § 356a betrifft grenzüberschreitende Verfahren (das kann aus unserer Sicht gänzlich entfallen) und § 356b Abs. 7 betrifft die Parteistellung von NGOs (auch das ist aus unserer Sicht entbehrlich und von der Richtlinie nicht vorgegeben).

Zu § 382 Abs. 60 Übergangsbestimmung:

Die Bestimmung über die Antragsunterlagen für IPPC-Anlagen soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Problematisch könnte dies bei bereits anhängigen Verfahren sein, da zusätzliche Unterlagen insbesondere ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und Grundwassers erforderlich werden. Diese müssten nachgebracht werden und würden das Verfahren verzögern. Um dies zu vermeiden, sollte eine Übergangsfrist eingefügt werden, die wie folgt lauten könnte: *“Anhängige Verfahren, bei denen die Antragsunterlagen gemäß §353a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2005 bereits vollständig abgegeben wurden, sind nach dieser Rechtslage weiterzuführen“.*

III. WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF

Neben den im Entwurf angesprochenen Anpassungen regen wir noch folgende weitere Änderungen der GewO an.

1. Zur Umsetzung der Seveso III Richtlinie

Bekanntlich muss die Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU Großteiles bis 31.5.2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Abweichend davon müssen aber die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um den Artikel 30 dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2014 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 15. Februar 2014 anzuwenden, sodass für Schweröl (wieder) die Mengenschwelle von 2500l bzw. 25000l zur Anwendung kommt. Damit der Termin 15.2.2014 eingehalten werden kann, sollte Art. 30 der Seveso III-Richtlinie bereits mit dieser Novelle der GewO umgesetzt werden. Eine verzögerte Umsetzung wäre jedenfalls für die betroffenen Unternehmen negativ und würde eine wesentliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen bzw. verlängern. Daher ersuchen wir nachdrücklich um eine rasche Umsetzung.

2. Erweiterung der Verfahrenskonzentration

Im Sinne einer Verfahrenskonzentration und Verwaltungsvereinfachung sollte die Versickerung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern von gewerblichen Anlagen, auch in geschützten Gebieten, in einer neuen Ziffer des § 356b GewO aufgenommen und im gewerberechtlichen Verfahren mitverhandelt werden. Für Unternehmen bringt diese von uns vorgeschlagene Neuregelung die Erleichterung, dass sie einen der häufigsten Fälle der wasserrechtlichen Genehmigung bei der Errichtung einer Betriebsanlage in einem gemeinsamen Verfahren miterledigen können. Darüber hinaus wäre eine generelle Mitbewerzung des Wasserrechts im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unter Verzicht auf ein gesondertes behördliches Verfahren erstrebenswert.

Demnach sollte § 356b Z 6 NEU GewO wie folgt lauten: *“Anlagen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern“.*

3. Reduktion der Einreichunterlagen

Unser Ziel ist die Reduzierung der vom Unternehmer beizubringenden Einreichunterlagen. So wäre das im § 353 Z 2 lit b) GewO verankerte Grundstückseigentümerverzeichnis (Grundbuchsauszug) aus unserer Sicht mittlerweile obsolet bzw. sollten diese Daten, sofern sie überhaupt noch benötigt werden, künftig von der Behörde selbst eingeholt werden. Die Behörde hat die Daten ohnedies zu kontrollieren und verfügt in der Regel auch über den direkten technischen Zugang (insbesondere zu den Grundbuchdaten), sodass ihr die Einholung dieser Daten viel eher zugemutet werden kann als dem Betreiber. Außerdem möchten wir in Erinnerung

rufen, dass mit 14.2.2013 die neuen Kundmachungsbestimmungen im Betriebsanlagenrecht in Kraft getreten sind. Nunmehr hat die Kundmachung im Internet und per Hausanschlag zu erfolgen und ist daher eine persönliche Ladung der Eigentümer gar nicht mehr erforderlich. Umso weniger verständlich wäre es, trotzdem an der bisherigen Regelung des § 353 GewO festzuhalten und vom Antragsteller weiterhin die Einholung der Daten zu verlangen. Eine Klarstellung bzw. Anpassung des § 353 GewO wäre erforderlich, da nach Ansicht des BMWFJ § 17 (2) E-Government-Gesetz nicht die ausreichende gesetzliche Grundlage für die amtswegige Einholung der Daten bietet. Der Einwand, dass damit der Behörde ein Haftungsrisiko bzgl. möglicher übergangener Nachbarn übertragen werde, erscheint nicht angemessen. Es kann wohl nicht sein, dass die Verantwortung dem Betreiber sehr wohl zumutbar ist, der Behörde aber nicht. Dass in Wien de facto die Behörde bereits die Grundbuchdaten selbst abfragt, beweist die große Kooperationsbereitschaft, begründet aber keinen Rechtsanspruch der Antragsteller. Die Unternehmen benötigen aber Rechtssicherheit, die nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung gewährleistet werden kann.

Vielleicht könnte man im Rahmen der aktuellen Gewerberechtsnovelle auch noch weitere Anforderungen betreffend Einreichunterlagen überdenken. So stellt sich immer wieder die Frage in der Praxis, wieso ein eigenes Ansuchen erforderlich wäre und dieses nicht in einem mit der Betriebsbeschreibung abgeliefert werden könnte.

Anlass zur Diskussion gibt immer wieder auch das **Abfallwirtschaftskonzept**, zu dem § 353 Abs. 1 lit. c GewO detaillierte gesetzliche Anforderungen aufstellt. Auch wenn es seitens der Wirtschaftskammer diverse Hilfestellungen und Vorlagen gibt, so könnte im Betriebsanlagenverfahren sicherlich mit einer auf das Wesentliche konzentrierten Version, eventuell gemeinsam mit Ansuchen und Betriebsbeschreibung, das Auslangen gefunden werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge. Für Gespräche stehen unsere Experten gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin